

Goldanleihe und Notgeld.

Von Dr. Felix Pinner. Die bedauerlich lange hinauszögernde Entscheidung über die Einführung werbeständiger Zahlungsmittel hat dazu geführt, die technischen Vorbereitungen für die Schaffung der werbeständigen Zahlungsmittel nicht rechtzeitig getroffen zu werden. Die Folge davon ist, dass werbeständige Ersatzzahlungsmittel improvisiert werden müssen, neben der Goldanleihe und ihren Zwischenscheinen, die dem Verkehr nicht hell genug in ausreichenden Mengen zur Verfügung gestellt werden können, Notgeld verschiedenster Art, das von Gemeinden, Verbänden und Einzelunternehmern herausgegeben ist. Abgesehen von der Unübersichtlichkeit des werbeständigen Zahlungsverkehrs, die sich daraus ergibt, und die namentlich im Umgang eine grosse Unsicherheit im Verkehr zur Folge haben, sind aber auch die technischen und juristischen Unterlagen der Notgeldemissionen nicht vollständig geklärt. Nach der Notgeldverordnung vom 29. Oktober 1923 müssen zur Deckung des jeweils auszunehmenden Notgeldes Schatzanweisungen werbeständigen Anleihe des Deutschen Reiches (Goldanleihe) bei einer zur Aufwahrung von Depots ermächtigten Kassenanstalt mit der Massgabe hinterlegt werden, dass die Ausgabe nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verlangt werden kann. Aus dieser Verordnung ergibt sich, dass die Hinterlegung aller Stücke der Goldanleihe zur Deckung des Notgeldes zulässig ist. Es können also nicht nur kleine Stücke der Goldanleihe von 1 bis 5 Dollar, die Zinsscheinebogen ausgegeben werden, zur Hinterlegung verwendet werden, sondern auch die grossen Stücke mit Zinsscheinebogen. Der Unterschied zwischen den beiden Kategorien, das heisst den kleinen und den grossen, ist aber für die Deckung des Notgeldes nicht gleichgültig, und zwar aus folgenden Gründen: Die Reichsfinanzverwaltung hat sich verpflichtet, im Laufe des Monats Januar 1924 die Goldmark lautenden Schatzanweisungen des Reiches (Goldanleihe) im Wert von 1,2 bis 5 Dollar auf Wunsch der Inhaber gegen die von der Reichsbank auszugebenden Rentenbanknoten zu tauschen, dass eine Mark der Goldanleihe dem Rentenmark gilt. Diese Verpflichtung des Reiches zur Parität in Rentenmark gilt also nur für die als Zahlungsmittel in Betracht kommenden und geeigneten kleinen Stücke der Goldanleihe von 1 bis 5 Dollar. Sie gilt nicht für die Zinsscheinebogen versehenen grosseren Stücke über 5 Dollar. Aus dieser Verfügung über die Hinterlegung von Notgeld nicht nur kleine Goldanleihestücke hinterlegen, sondern auch grosse, und sie werden überwiegend grosse Stücke hinterlegen, denn gerade diese grossen Stücke sollen ja durch die Ausgabe von Notgeld vorübergehend (die Einziehung des Notgeldes muss bis zum 15. Dezember 1923 erfolgen) als Zahlungsmittel mobilisiert werden. Besitzen die Ausgeber von Notgeld, Kommunen, Verbände und Industriellen (Ermehrungen), gerade kleine Stücke für Hinterlegungszwecke, so könnten sie wenigstens zum Teil direkt als Zahlungsmittel in Umlauf bringen, und der Umweg der Notgeldanleihe wäre nicht oder doch nur in geringerem Umfang erforderlich gewesen. In der Hinterlegung grosser Goldanleihestücke können aber für die Emittenten von Notgeld immerhin Komplikationen ergeben, die mit Verlusten für sie verknüpft sind. Die kleineren Stücke des Notgeldes sind nämlich — was sich aus dem Inhalt des Geldscheingesetzes ergibt — verpflichtet, im Monatsfrist nach Aufbruch des Notgeldes in Umlauf zu kommen, während die werbeständigen Anleihe oder in einen wertvollen Barbetrag auf Verlangen der Inhaber zu bewerkstelligen. Da der Nennbetrag für den einzelnen Schein 420 Goldmark nicht übersteigen darf, und auch bei ausnahmsweiser Ermächtigung durch den Reichsfinanzminister sich höchstens ein Betrag von 840 Goldmark für den einzelnen Schein ergeben kann, folgt daraus, dass die Ausgeber von Notgeld dieses nur kleinen Goldanleihebescheinungen einlösen können (falls der Schein nicht Zahlung in Papiermark in gleichwertiger Höhe enthält). Es wäre allerdings auch denkbar, dass die Ausgeber von Notgeld, wenn ihnen eine grössere Anzahl Notgeldstücke von einem Besitzer präsentiert würde, die Einlösung des Notgeldes zum „ausmachenden“ Betrage in grossen Goldanleihebescheinungen vornehmen könnten. Die Frage ist juristisch zweifelhaft, doch muss angenommen werden, dass die Einreicher kleine Anleihebescheinungen verlangen und auch jedenfalls praktisch einlösen können, wenn sie einen etwaigen grösseren Bestand an Notgeld — in entsprechender Weise geteilt — zur Einlösung präsentieren. Die Dinge aber so, dann können sich aus der Tatsache, dass die Ausgeber von Notgeld zur Deckung grosse Goldanleihebescheinungen benutzen, aber das Notgeld mit kleinen Scheinen einlösen, unter Umständen Schwierigkeiten und Verluste für sie ergeben. Die Verluste sind deswegen möglich, weil der Kurs der kleinen Scheine durch den im Laufe des Jahres 1924 möglichen Umtausch in Rentenmark zum Parikurs gestützt und falls in Rentenmark gesichert wird. Eine solche Sicherung geht hingegen für die grossen Anleihestücke mit Kuponbogen verloren. Infolgedessen wäre es immerhin möglich, dass sich für kleinere Stücke ein anderer und besserer Markt herausbildet als für die grösseren, woraus sich für die Ausgeber von Notgeld die Gefahr ergibt, dass sie höheren Kurs für die Einlösung ihres Notgeldes zahlen müssen, als sie ihn in ihren Deckungsunterlagen besitzen. Nach einmal die Ausgabe von Notgeld unvermeidlich geworden, müssen diese Unstimmigkeiten restlos geklärt werden. Und wie die Dinge liegen, wird eine Lösung nicht so möglich sein als dadurch, dass auch die Umwandlung der Notgeldstücke für Notgeld verwendeten grossen Goldanleihestücke zum Parikurs in Rentenmark wird. Zweifellos ergibt sich dadurch der Nachteil für den Reich, dass eine fundierte Anleiheschuld in eine verfallende Schuld bei der Rentenbank umgewandelt wird. Die Vorbelastung, die für den Reich einzuenden Rentenmarkkredit von 1,2 Milliarden sowieso in der Austauschmöglichkeit der kleinen Goldanleihestücke in Rentenmark liegt, würde sich noch erhöhen. Die Reichsbank wird sich damit trösten müssen, dass ihr Rentenmarkkredit unter Abschneidung der bisherigen Möglichkeit, sich aus den Werbeständigen Anleihe und Goldanleihe Geld zu machen, gleichfalls schon belastet werden würde, wenn die technische Möglichkeit bestanden hätte, die Rentenmarkwährung beim jetzigen Stadium einzuführen. Gesetzt nun, dass die grossen Anleihestücke der Goldanleihe eine wirkliche fundierte Anleihe des Reiches darstellen, so kann aber nur eine auf dem Rentenmarkkredit des Reiches beruhende schwebende Schuld, ist es wohl auch, der die Reichsbank veranlasst, den Umtausch grösserer mit abgeben verschiebener Goldanleihestücke in kleinere zu weigern. Aus dieser Weigerung ergibt sich schon heute, dass kleine Goldanleihestücke sehr gesucht und knapp, die grossen Goldanleihestücke hingegen eher angeboten sind. Dem die Durchdringung des Zahlungsverkehrs mit Goldanleihe nun einmal das einzige Aushilfsmittel zur Aufrechterhaltung der Zirkulation geworden ist, fragt es sich, ob man den Umtausch und Besitzern grösserer Goldanleihestücke das Verbot, dass man den Besitzern von Papiermark zugestimmt.

Die Bezahlung hat zu erfolgen durch werbeständige Zahlungsmittel unter Gewährung eines Zinses von 30 Tagen. Werbeständige Zahlungsmittel sind Dollarschatzanweisungen, Goldanleihestücke und, soweit eingeführt, Rentenmark oder Neumark. (Umtauschkurs 4,2 Goldmark = 1 Dollar.) Bei Regulierung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum geben wir 1 1/2 pCt. Skonto. Solange obiges Zahlungsmittel nicht in genügender Menge dem Verkäufer zur Verfügung stehen, ist Zahlung in Papiermark gestattet. Das Ziel beträgt in diesem Falle 6 Tage nach Rechnungsdatum. Skontoabzüge sind nicht statthaft. Gutschrift erfolgt 1. bei Barüberweisungen oder Barschecks auf Hirschberg durch Umrechnung über den Berliner Dollarkurs des Zahlungseinstages; 2. bei Banküberweisungen, Postscheküberweisungen oder Verrechnungsscheinen zum Kurs des Tages, der der beim Verband einlaufenden Gutschriftsanzeige der Bank oder des Postschekamtes folgt. Bei der Umrechnung sich ergebende Restbeträge sind innerhalb 4 Tagen nach erfolgter Anzeige in bar zu überweisen, andernfalls wiederum Aufwertung erfolgt. Wird bei Papiermarküberweisungen das Ziel überschritten, so bleibt bei geltenden Devisenkursen der Kurs des 6. Tages nach Rechnungsdatum Mindestkurs.

Scharfe Devisensteigerungen.

Antlicher Dollarmittelkurs: 130 Milliarden. Angesichts der gestrigen scharfen Devisenparierungen vor auszusuchen, dass die gestrige Steigerung am Valutenmarkt erst den Anfang einer weiteren Entwertungsperiode der Mark bedeuten würde. Man wurde in dieser Auffassung bestärkt durch die neuere Verschlechterung, die der Markkurs an der gestrigen New-Yorker Börse erfuhr. Heute vorläufig setzte die Goldanleihe bereits auf einem Stand von 140 Milliarden M. ein, an der Börse im freien Verkehr bis auf 200 Milliarden M. anzuziehen. Die heutigen Kurse stellen also gegenüber dem gestrigen antlichen von 72,5 Milliarden M. weit mehr als eine Verdoppelung dar. Die Steigerung setzte sich dann noch fort, so dass der gestrige Kurs etwa verdreifacht wurde. Die Nachfrage nach Goldanleihe war heute ungewöhnlich gross. Man braucht sich darüber nicht zu wundern, denn die Umstellung fast der gesamten Entwertungsperiode auf Goldbasis muss den Bedarf an werbeständigen Zahlungsmitteln ausserordentlich steigern. Dies um mehr, als die Dollarschatzanweisungen so gut wie ganz aus dem Verkehr verschwinden sind und effektive Devisen nur in verschwindend geringeren Beträgen zugeht worden war. Der antliche Kurs für Devisen London war heute 598 500 Millionen M. G. 601 500 Millionen M. B. und für akkautanzahlung New-York 129 675 Mill. M. G. 130 325 Mill. M. B. Es fanden folgende Repartierungen statt: Holland 5, Dänemark 5, Schweden 5, Norwegen 5, Schweiz 5, Argentinien 5, Spanien 5, Amerika 5, Belgien 5, England 5, Frankreich 5, Italien 5, Japan 5, Rio de Janeiro 5. Der antliche Kurs für Goldanleihe war heute 159 Milliarden M. bei 15 pCt. Zinssatz. Nach Kurs stieg sie wieder auf 230 Milliarden M. und um 2 Uhr sogar auf 300 Milliarden M. Der Kurs für Goldanleihe stieg später noch bis auf 330 Milliarden M. doch sankte sich dann plötzlich der Kurs unter 200, als die Reichsbank scharf intervenierte und auch die Devisenkurse ins Wanken brachte. Die Feststellung der antlichen Devisenkurse ging heute bei dem vorliegenden grossen Bedarf nur langsam vor sich. Zuerst wurde der Pfundkurs festgesetzt, und zwar erheblich niedriger, als er vorher genannt. Für Effekten bestand heute im Zusammenhang mit der Devisensteigerung und der Geldflüssigkeit grosses Interesse. Im Verkehr von Bureau zu Bureau wurden wesentlich höhere Kurse als gestern genannt. Bevorzugt sind immer noch Anilinkurven. Bemerkenswert ist, dass die Prokura in grösserem Umlauf Aufträge erteilt hat.

Der Goldmarkt beharrte heute mit 2-3 pCt. sein flüssiges Aussehen, und zwar erklärte die Börse dies dem Umstände, dass die zahlreichen Erwerber der Goldanleihe noch immer keine effektiven Stücke erhalten können, somit das dafür bereit liegende Geld flüssig halten müssen. Diese Erklärung ist jedoch wenig plausibel, sofern es handelt sich wohl weiter um das schwer verwendbare girale Geld infolge des Bargeldmangels. An den Getreide- und Metallmärkten war das Geschäft sehr zusammengeschrumpft, und nur wenig substantielle Zinssätze zu hören. Bezeichnend war ein Goldkurs von etwa 430 Doll. (in Papiermark umgerechnet), was mindestens einer Verflüssigung des Wertgoldpreises bedeuten würde und die allgemeine Nervosität während der Börsenzeit kennzeichnet.

Devisen- und Banknotenkurse.

Table with columns for Banknotenkurs, 1.11. Gold-Brief, 31.10. Gold-Brief, 1.11. Gold-Brief, 31.10. Gold-Brief. Lists various banknotes and their exchange rates.

Goldmark, Goldanleihe, Dollarschatzanweisungen.

Table with columns for 1. Nov., 31. Okt., 30. Okt., 29. Okt. Shows values for Goldmark (mittel), 1 Dollar Goldanleihe, 1 Dollar D-Schatzanweisung.

Nach dem antlichen Berliner Mittelkurs der Devisen New-York, Amsterdam, 1. November, 11 Uhr 5 Min. (Privat-Telegramm der Rotterdamschen Bankvereinsung.) London 115,42 G., Berlin 0,150 G., New-York 257,37 G., Paris 15,10 G., Brüssel 12,90 G., Kopenhagen 44,125 G., Kristiania 53,6 G., Stockholm 67,75 G., Zürich 43,80 G.

Berliner Produktverkehr am 1. November. Die gestrige scharfe Steigerung der Getreidepreise machte heute in noch hastigerem Tempo gewaltige Fortschritte. Der Dollar war sprunghaft weiter in die Höhe gegangen, und die Folge war, dass die ausländische Warenangebot sich um so mehr zurückzieht, während allgemein Kaufkraft bestand. Der Preis der Goldanleihe schloss sich der Dollarkasse an, weil die Frage nach diesem Zahlungsmittel augenblicklich enorm ist, aber die Reichsbank durchaus ungenügend Stücke herausgibt. Dies besonders nach dem Geschäftsschwierigkeit. Der Bedarf nach Mehl ist gewaltig und die von den Mühlen geforderten Preise stellen sich merklich teurer, als vom Ausland sowohl in Weizenmehl wie in Roggenmehl Offerten vorliegen. Diese bezogen sich allerdings meist auf spätere Ware, führten auch nicht zum Geschäft, weil Devisen nicht zu erhalten sind. Die Haussse erstreckte sich auf alle Geschäftszweige.

Antlich festgesetzte Preise an der Produktenbörse zu Berlin pro 50 kg. in Goldmark (4,20 = 1 Doll. Goldanleihe). Getreide und Olsaaten pro 100 kg, sonst pro 100 kg. (Preise in Millionen Mark): Weizen märkischer 122-134, steigend; Roggen märkischer 138-153, steigend; Gerste Sommergerste 177-180, steigend; Hafer märkischer 150-152, steigend; Weizenmehl pro 100 kg frei Berlin brutto inkl. Sack (feinste Marken über Notiz) 30-32, steigend; Roggenmehl pro 100 kg frei Berlin brutto inkl. Sack 29,00-31,50, steigend; Weizenmehl frei Berlin in 575-525, steigend; Roggenmehl frei Berlin 575-525, steigend; Viktoria-Erbsen 39-43, kl. Speiseerbsen 35-38.

Die antlichen Notierungen am Fruchtmarkt waren: Lokales Waggon- oder Waggon- pro 50 kg. (in Millionen Mark): Hafer 230,00, Roggenklein 120,00-125,00. Kartoffelnotierungen (amtlich) pro 30 kg. Erzeugerpreise auf märkischen Vollbahnstationen: Speisekartoffeln, weisse und rote, gestern 1,70-1,90 Goldmark der Goldanleihe. Metallnotierungen fanden heute nicht statt.

Die Selbststratifikation im Kleinhandel.

Zur Verordnung über die Sicherstellung des Warenverkehrs.

Von Rechtsanwält Dr. Max Aisberg, Berlin.

Die am 23. Oktober in den Zeitungen veröffentlichte, durch diese Publikation am gleichen Tage in Kraft getretene Verordnung der Reichsregierung zur Sicherstellung des Warenverkehrs stellt den Kleinhandel vor ernste Fragen. Wer Gegenstände des täglichen Bedarfs im Kleinhandel feilbietet, ist nach § 1 der Verordnung verpflichtet, seine für die Abgabe dieser Waren bestimmten Geschäftsräume während der Geschäftsdauer dieser Art üblichen Verkaufszeit zur Abgabe von Waren geöffnet zu halten. Verkäufer von solchen Bedarfsartikeln im Kleinhandel sind verpflichtet, ihre Waren gegen Entrichtung des Preises in Reichsmark abzugeben (§ 2). Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen mit Geldstrafe und Zuchthaus. Wie weit gehen diese Pflichten, die beziehungsweise nur dem Kleinhandel, nicht den Grosshändlern und Erzeugern, auferlegt sind. Muss der Kleinhändler dem Begehren jedes Kunden willfahren, der ihm, wenn die Preise gerade noch niedrig sind, seinen Laden auskaufen will? Das kann unmöglich der Sinn dieser Vorschriften sein, und kein Gericht dürfte sich finden, das ein so antisoziales Ergebnis aus dem Wortlaut herausfindet. Denn das würde zu einer Begünstigung einer Minderzahl kaufkräftiger Kunden führen, die in Hamsterkäufen sich vor Geldentwertung schützen, zu einer Benachteiligung der grossen Masse der Konsumenten, die nur den augenblicklichen Bedarf befriedigen können, zu einer schweren Schädigung des Einzelhandels, der seine Bestände reibungslos verliert. Die Notverordnung kann solche Resultate nicht wollen; sie will offensichtlich nur die völlige Zurückhaltung der Waren hindern, die mit den Mitteln der Geschäftsschliessung und der Zurückweisung der Papiermark als Zahlungsmittel geschieht. Darüber, welche Warenmengen der Kleinhändler dem einzelnen Kunden verabfolgen muss, sagt die Verordnung nichts, und diese Frage ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Die Preisreiserverordnung vom 8. Mai 1918 bedrohte denjenigen mit Strafe, der Gegenstände des täglichen Bedarfs, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, in der Absicht zurückhält, durch ihre Veräußerung einen übermässigen Gewinn zu erzielen. Die neugefasste Preisreiserverordnung vom 13. Juli 1923 formuliert jetzt so: Wegen Warenzurückhaltung wird bestraft, wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur Veräußerung bestimmt sind, in der Absicht zurückhält, durch die spätere Veräußerung einen höheren Gewinn zu erzielen oder den Preis hochzuhalten. Die Unterschiede beider Fassungen sind leicht ersichtlich: Es genügt jetzt, wenn die Waren an sich zur Veräußerung bestimmt sind, es braucht nicht mehr der Täter selbst sie zu diesem Zwecke hergestellt oder angeschafft zu haben. Es genügt ferner, wenn der Täter einen höheren Gewinn mit der Zurückhaltung erstrebt, er braucht nicht mehr die Absicht gehabt zu haben, die übermässigkeit des Gewinns gerichtet zu haben. Jedoch diese Änderungen in den bisherigen Tatbestand verschärfen wollen, sind von keiner grossen Bedeutung. Schon vor der neuen Preisreiserverordnung konnte sich in den seltensten Fällen ein Kaufmann damit entschuldigen, er habe zurückgehaltene Waren nicht zur Veräußerung erworben, und ob der spätere Reingewinn im Vergleich zu dem Gewinn, der bei normalem Absatz zu erzielen war, übermässig oder nur höher ist, kommt ziemlich auf das gleiche hinaus. Die Gerichte waren schon bisher geneigt, im höheren Reingewinn auch ein Übermass zu erblicken. In beiden Fassungen des Verbots ist der Begriff der Zurückhaltung geblieben, und von dessen richtiger Auslegung hängt die praktische Anwendbarkeit der Vorschrift in erster Linie ab.

In Zeiten einer fortwährenden Geldentwertung und täglicher Preiserhöhungen muss der Kleinhändler zu eigenem Schutze und zu dem seiner minder zahlungsfähigen Kundschaft seine Ware einteilen. Er kann nicht jedem Kunden jede beliebige Quantität geben, sondern nur die Menge, die den normalen vorliegenden Bedarf deckt. So wird es tatsächlich gehandhabt, und so muss der Verkäufer handeln, wenn nicht alle Schäden der Inflation ihn allein treffen sollen. Denn die Inflation bewirkt, dass periodenweise im Kampfe um die Ware der Konsument der Stärkere ist, Gehalts- und Lohnzahlungen lassen in dessen Hand plötzlich grosse Beträge gelangen, während die Waren bisweilen noch nicht den entsprechenden Stand erlangt haben, so dass die Gefahr eines Ausverkaufs der Geschäfte gegeben ist, wenn auch noch die Gesetzgebung den Verbraucher einseitig unterstützt. In Wahrheit tut sie es aber nicht. Denn das ist auch von der Rechtsprechung bisher anerkannt worden, dass eine Zurückhaltung nur vorliegt, wenn in unwirtschaftlicher Weise, entgegen den Gepflogenheiten des realen Handels, die Ware dem Absatz entzogen wird (s. 3. Strafsatz des Reichsgericht vom 2. November 1922, Recht 1923, Nr. 414). Wenn dagegen eine Lagerung der Ware für spätere Bedarfsanforderungen, z. B. bei gewissen Lebensmitteln, in der Konfektion bei Winter- oder Sommerkleidung u. dgl., so ist der Vorwurf der Zurückhaltung gegenstandslos. Zwar hat das Bayerische Oberlandesgericht, das immer eine schärfere Tendenz verfolgt, in einem Urteil vom 10. Februar 1925 (Mitteilungen für Preisprüfungsstellen 1925 S. 44) gelegentlich gesagt, dass ein Kohlenhändler kein Recht habe, die Ware zu rationieren, da dies nur dazu führe, dass er sie später mit höherem Gewinn absetze. Allgemeine Bedeutung kann dies Urteil nicht beanspruchen. Die Verhältnisse im Kohlenhandel, bei dem durch die behördliche Zuteilung schon von selbst eine Rationierung eintritt, können mit denen des sonstigen freien Handels nicht verglichen werden. Auch das Bayerische Oberlandesgericht dürfte nicht den Verbraucher schützen wollen, der durch Spekulations- oder Angstkäufe die anderen Verbraucher schädigt. Auch die amtliche Begründung zur neuen Preisreiserverordnung erklärt, dass Massnahmen im Interesse einer gesunden Vorratswirtschaft durch das Verbot der Warenzurückhaltung nicht verhindert werden sollen.

Somit dürfte die Frage der Selbststratifikation nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung dahin zu beantworten sein: Der Kleinhändler darf den Verkauf nicht vollständig ablehnen, wenn er noch Waren hat. Er darf aber den Verkauf nicht einschränken, dass jeder Kunde nur eine für den Bedarf angemessene Quantität erhält, wenn sonst eine Benachteiligung der anderen Kunden und des Geschäfts eintreten würde.

Die Enzinger-Werke Akt.-Ges. in Worms beantragen die Erhöhung ihres Aktienkapitals um 5 Mill. M. Stammaktien und 500 000 M. Vorzugsaktien auf insgesamt 37,5 Millionen M.

Neue Aktiengesellschaften. Die Wohnungsbaugesellschaft Akt.-Ges. in Berlin gründete zur Verwertung ihrer „Luftkammerstein“ die Norddeutsche Baustoff-Industrie Akt.-Ges. in Lübeck mit einem Grundkapital von 500 Millionen M. und sofort zu 100 000 pCt. von dem Gründerkonsortium übernommen ist und zu mindestens 25 Goldmark pro 1000 M. vom zugunsten der Gesellschaftskasse ausgeliefert wird. Die Rheinisch-Westfälische Luftkammerstein Akt.-Ges. in Düsseldorf hat ebenfalls eine Tochtergesellschaft der Wohnungsbaugesellschaft Akt.-Ges. in Berlin gegründet, die in der Generalversammlung ihr Grundkapital von 40 Millionen M. bis zu 9000 Millionen auf bis zu 10 Milliarden M. — Die J. Roth Akt.-Ges., Eisen gieessereien und Maschinenfabrik, hat infolge der heutigen Wirtschaftslage ihre beiden, in der Fritz gelegenen Werke, die Maschinenfabrik und

Zielgewährung in werbeständigen Zahlungsmitteln. Der Zweckverband der Glasindustriellen des Riesengebirges eine Verkaufsbewilligung mit sofortiger Wirkung wie folgt erteilt: Die Preise verstehen sich als Goldmarkpreise mit 60% pCt. Rabatt. Der Rabatt wird am Schlusse der Fakturen bereits abgezogen.